

Der notwendige Weg aus der Migrationskrise

Forderungen der 71 bayerischen Landrätinnen und Landräte

vom 22. September 2023

Die bayerischen Landkreise fordern eine konsequente Einwanderungsstrategie für Europa, Deutschland und Bayern, die auf einer strikten Trennung zwischen Asyl, Flucht und regulärer Migration aufbaut.

Wir nehmen eine Überforderung von Gesellschaft, Staat und Kommunen wahr. Dieser muss durch

- I. eine Begrenzung und Steuerung des illegalen Zuzugs,**
- II. eine konsequente und zeitnahe Rückführung nicht aufenthaltsberechtigter Ausländer sowie**
- III. eine kohärente legale Migrationspolitik endlich entgegen gewirkt werden.**

Zudem müssen die Kommunen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration deutlich besser unterstützt und entlastet werden.

Nur so können der fortwährende Notfallmodus beendet und ein geordnetes Verfahren für die Menschen und die Kommunen ermöglicht werden.

I. Erhebliche Begrenzung und Steuerung des illegalen Zustroms

1. Der Rechtsetzungsprozess nach den Beschlüssen des EU-Ministerrats vom 8.6.2023 muss mit äußerster Priorität vorangetrieben und abgeschlossen werden (Sicherung der europäischen Außengrenzen, Maßnahmen zur einheitlichen Erfassung von Asylsuchenden; Durchführung und Beschleunigung der Verfahren bereits an den Außengrenzen, gerechte Verteilung innerhalb der EU etc.).
2. Der Bund muss umfassende Grenzkontrollen zu allen Nachbarländern sicherstellen. Bayern muss weiterhin durch eigene Grenzkontrollen und eine effektive Schleierfahndung die Sicherung der Grenzen mit aufrechterhalten.
3. Schlepper- und Schleuserkriminalität müssen – auch im Wege internationaler Zusammenarbeit – weiter konsequent bekämpft und hart bestraft werden.

4. Vom Bund dürfen keine weiteren Zusagen oder Signale für die freiwillige Aufnahme von schutzbegehrenden Ausländern (zum Beispiel Afghanistan) gemacht werden.
5. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten ist auszuweiten auf mindestens Georgien, Moldau, Indien, Tunesien, Marokko und Algerien.
6. Durch bilaterale oder internationale Abkommen muss auf Drittstaaten eingewirkt werden, dass sie schon die Abreise von Flüchtlingen, insbesondere aus ihren Küstenregionen (zum Beispiel Libyen, Tunesien) verhindern.
7. Nur Flüchtlinge aus den tatsächlichen Kriegsgebieten erhalten den Flüchtlingsstatus; dies sollte auch für die Ukrainer nach der Massenzustrom-Richtlinie gelten.
8. Entscheidungen über Asylanträge und vor allem in Asylgerichtsverfahren müssen deutlich schneller ergehen. Langwierige Verfahren dürfen gerade bei ablehnenden Asylentscheidungen nicht die Weichen in Richtung Spurwechsel stellen.
9. Asylbewerber werden für die Dauer des Verfahrens und im Falle einer Ablehnung des Asylantrags darüber hinaus in zentralen Aufnahmeeinrichtungen des Bundes und der Länder untergebracht. Diese Unterbringungskapazitäten sind zu erhöhen.
10. Nur Menschen mit gesicherter Bleibeperspektive werden in die dezentrale Anschlussunterbringung verlegt. Dort können dann erste Integrationsmaßnahmen gestartet werden.
11. Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen muss an das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums geknüpft sein.
12. Auch die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) muss in staatlicher Verantwortung in staatlich akquirierten Unterkünften erfolgen. Kosten, die den Jugendämtern für den nach SGB VIII erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf bei UMAs entstehen, müssen vollständig erstattet werden, auch wenn diese volljährig werden.
13. Die Versorgung von Asylsuchenden und Geflüchteten mit sozialen Leistungen muss auf ein europaweites harmonisiertes Leistungsniveau abgesenkt und noch stärker an Bedingungen geknüpft werden. Dabei gilt auch: Arbeit muss sich lohnen! Es muss einen deutlichen Abstand zwischen vorübergehenden sozialen Leistungen und dem durch eigene Arbeit verdienten Lohn geben.
14. Sozialleistungen an Asylbewerber werden – soweit rechtlich zulässig – auf keinen Fall als Geldleistung ausgereicht, sondern generell „unbar“ über ein Bezahlkartensystem.
15. Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, erhalten nur noch Sachleistungen, wenn sie in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung leben.
16. Asylleistungen sind insgesamt stärker gesellschaftlich einfordernd auszugestalten, d.h. eine konsequente Anwendung der bereits bestehenden rechtlichen Regelungen zur Aufnahme von (auch gemeinnützigen) Tätigkeiten.
17. Die kommunale Ebene ist beim gesamten Vollzug des Asylwesens auf eine verlässliche und auskömmliche Finanzierungszusage des Bundes und des Freistaates Bayerns angewiesen. Es bedarf einer dauerhaften und atmenden Regelung,

die sich den jeweiligen Flüchtlingszahlen und Kostensteigerungen automatisch anpasst.

II. Konsequente und zeitnahe Rückführung nicht aufenthaltsberechtigter Ausländer

18. Der Bund muss die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wirksame Rückführungspraxis als integralen Bestandteil eines funktionierenden Einwanderungsrechts schaffen. Die angemessene Versorgung von Menschen mit asylrechtlichem Schutzstatus und die konsequente Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger sind untrennbar miteinander verbundene Aufgaben, die gleichwertig für die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme sind.
19. Die Dauer von Ausreisegewahrsam und Sicherungshaft muss auf die rechtlich zulässige Höchstdauer ausgeweitet werden. Die Haftgründe für die Anordnung von Sicherungshaft müssen eng orientiert an den behördlichen Vollzugsbedürfnissen erweitert werden.
20. Verstöße gegen die Passpflicht und die Pflicht zur Klärung der eigenen Identität sind konsequent strafrechtlich zu ahnden.
21. Behördliche Befugnisse zur Klärung und Sicherung der Identität müssen rechtssicher ausgestaltet und erweitert werden.
22. Der Bund muss mit Hochdruck am Abschluss von Rückführungsabkommen arbeiten, insbesondere mit Staaten, die sich der Rücknahme ihrer ausreisepflichtigen Staatsbürger seit Jahren verschließen.
23. Die Zahl der Herkunftsländer, die Rückführungen auf Grundlage von deutschen Behörden ausgestellten Laissez-Passer-Dokumenten akzeptieren, muss erhöht werden. Der Bund hat entsprechende Abkommen mit weiteren Staaten zu treffen.
24. Der Bund nutzt stringent die im Rahmen des sog. „Visahebels“ nach Art. 25a VO (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) eröffnete Möglichkeit, der EU-Kommission neben der turnusmäßigen Berichterstattung diejenigen Herkunftstaaten zu melden, die bei der Rückübernahme ihrer vollziehbar ausreisepflichtigen Staatsbürger nachhaltig unkooperativ sind.

III. Kohärente legale Ausländerpolitik

25. Die seit Jahren wachsende Komplexität ausländerrechtlicher Bestimmungen muss deutlich reduziert werden. Ein enormer, gesetzlich bedingter Prüfungsaufwand gepaart mit hohen Fallzahlen ist hauptursächlich für die Überforderung der kommunalen Ausländerbehörden.
26. Gesetzliche Regelungen, die – wie das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ und die künftige „Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer“ – die Unterscheidung zwischen Flucht- und Erwerbsmigration nivellieren, befeuern den unerwünschten Pull-Effekt und sind daher strikt abzulehnen.

27. Die herausragende Bedeutung des Visumverfahrens als zentrales Steuerungsinstrument der Einwanderung muss gewahrt bleiben. Anstatt den kommunalen Ausländerbehörden im Inland zu prüfende Legalisierungsmöglichkeiten nach einer ungesteuerten Einreise aufzubürden, muss der Bund eine adäquate Ausstattung der deutschen Auslandsvertretungen zur Gewährleistung zügiger Visumverfahren sicherstellen.
28. Eine bundeszentrale Einwanderungsagentur ist abzulehnen. Die Schaffung zusätzlicher Strukturen wird weder eine Verfahrensbeschleunigung noch eine Effizienzsteigerung bewirken, da ein zusätzlicher Akteur in der ohnehin schon komplex ausgestalteten Migrationsverwaltung lediglich Schnittstellen vermehrt und Reibungsverluste erhöht.